

**NICHTVERBREITUNG/
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA³⁷⁸**

Beschluss

Auf seiner 6553. Sitzung am 10. Juni 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

**Resolution 1985 (2011)
vom 10. Juni 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009 und 1928 (2010) vom 7. Juni 2010, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006³⁷⁹ und 13. April 2009³⁸⁰,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

ferner unter Hinweis auf den am 12. November 2010 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 12. Mai 2011,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³⁸¹ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

in dieser Hinsicht *feststellend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen sowie ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Demokratische Volksrepublik Korea bis zum 12. Juni 2012 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) spätestens am 12. November 2011 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, und ersucht darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 12. Dezember 2011 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem um Vorlage eines Schlussberichts an den Ausschuss spätestens dreißig Tage vor Ab-

³⁷⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁷⁹ S/PRST/2006/41.

³⁸⁰ S/PRST/2009/7.

³⁸¹ Siehe S/2006/997, Anlage.

lauf des Mandats der Gruppe samt Feststellungen und Empfehlungen und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat vor Ablauf des Mandats der Gruppe ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach der Ernennung der Gruppe ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und mit der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6553. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS VOM 22. NOVEMBER 2006 AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS³⁸²

Beschlüsse

Auf seiner 6377. Sitzung am 7. September 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs über das Ersuchen Nepals um die Hilfe der Vereinten Nationen zur Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/453)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Beauftragte des Generalsekretärs in Nepal und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Nepal, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6385. Sitzung am 15. September 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Nepals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schreiben des Generalsekretärs vom 22. November 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2006/920)

Bericht des Generalsekretärs über das Ersuchen Nepals um die Hilfe der Vereinten Nationen zur Unterstützung seines Friedensprozesses (S/2010/453)“.

³⁸² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.